

**Teil 2**  
**Investitionszulagengesetz 2010**  
Kommentierung und Handbuch

*von*  
*G. Brüggen und C. Geiert*

## § 9

### **Einzelnotifizierungspflichten, Genehmigungsvorbehalte sowie anzuwendende Rechtsvorschriften der Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1) Auf dieses Gesetz findet die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3) Anwendung.

(2) Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem großen Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldungsvoraussetzungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. C 107 S. 7), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Kommission vom 11. August 2001 (ABl. EG Nr. C 226 S. 1), oder des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 19. März 2002 erfüllt, ist erst festzusetzen, wenn die Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat.

(3) Die Investitionszulage zugunsten großer Investitionsvorhaben im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 ist bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen folgende Beträge überschreitet:

1. 22,5 Millionen Euro bei Erstinvestitionsvorhaben in Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit 30 Prozent Beihilfehchstintensität,
2. 11,25 Millionen Euro bei Erstinvestitionsvorhaben in Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit 15 Prozent Beihilfehchstintensität,
3. 15 Millionen Euro bei Erstinvestitionsvorhaben in Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit 20 Prozent Beihilfehchstintensität.

Die Investitionszulage ist in diesen Fällen erst festzusetzen, wenn die Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat.

(4) Die Investitionszulage für Investitionen in den in der Anlage 2 Nr. 2 und 5 aufgeführten sensiblen Sektoren Fischerei- und Aquakultur sowie Schiffbau ist bei

.../3

der Kommission einzeln anzumelden und erst nach Genehmigung durch die Kommission festzusetzen. Die Investitionszulage für Investitionen in den in der Anlage 2 Nr. 1 und 4 aufgeführten sensiblen Sektoren Stahl- und Kunstfaserindustrie ist hingegen ausgeschlossen.

(5) Bei einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Entscheidung der Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge leistet, ist die Investitionszulage erst festzusetzen, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

(6) Die Investitionszulage ist der Kommission zur Genehmigung vorzulegen und erst nach deren Genehmigung festzusetzen, wenn sie für ein Unternehmen in Schwierigkeiten bestimmt ist.

*Zu § 9 Einzelnotifizierungspflichten, Genehmigungsvorbehalte sowie anzuwendende Rechtsvorschriften der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:*

*Zu Absatz 1:*

Absatz 1 schafft die Voraussetzung zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)<sup>1</sup>. Das Investitionszulagengesetz 2010 ist von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrages nur dann freigestellt, wenn sowohl das Gesetz als auch alle Einzelbeihilfen die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen. Dafür ist es erforderlich, dass das InvZulG 2010 einen ausdrücklichen Verweis auf die Verordnung mit Angabe des Titels sowie einen ausdrücklichen Verweis auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union enthält. Diese Vorgabe wird in Absatz 1 umgesetzt<sup>2</sup>.

*Zu Absatz 2:*

Absatz 2 verlangt vor Festsetzung der Investitionszulage die Genehmigung durch die Kommission für Vorhaben, die vor dem 1. Januar 2007 angemeldet wurden, soweit die Voraussetzungen des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 19. März 2002 vorliegen<sup>3</sup>. Für Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen des Multisektora-

---

<sup>1</sup> ABl. EU 2008, Nr. L 214, S. 3.

<sup>2</sup> BT-Drs. 16/10291, S. 18.

<sup>3</sup> BT-Drs. 16/10291, S. 18.

len Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002<sup>4</sup>, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003<sup>5</sup>, erfüllt, darf eine Investitionszulage nach dem InvZulG 2010 erst festgesetzt werden, wenn die EU-Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat. Für Zwecke des InvZulG 2007 sind Investitionsvorhaben nach dem Multisektoralen Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 (MSR 2002) zu beurteilen, wenn das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2006 bei der Europäischen Kommission angemeldet wurde. Ob ein Investitionsvorhaben in den Anwendungsbereich des MSR 2002 fällt, richtet sich nach der Höhe der Gesamtkosten eines Erstinvestitionsvorhabens und der Höhe der zu gewährenden Beihilfe. Investitionsbeihilfen für ein Investitionsvorhaben sind danach einzeln bei der Europäischen Kommission anzumelden, wenn die vorgeschlagene Beihilfe den Beihilfehöchstbetrag überschreitet, der für ein Investitionsvorhaben von 100 Mio. EUR gewährt werden kann<sup>6</sup>.

*Zu Absatz 3:*

Absatz 3 regelt, welche großen Erstinvestitionsvorhaben nicht von der Anmeldepflicht bei der Kommission freigestellt werden und daher einzeln vor Gewährung der Investitionszulage angemeldet werden müssen. Nach der in Absatz 1 zitierten Gruppenfreistellungsverordnung gilt die Freistellung von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrages nicht für große Investitionsvorhaben, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 Prozent des Beihilfehöchstbetrags überschreitet, den eine Investition mit förderfähigen Ausgaben in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, wenn die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltende, in der genehmigten Fördergebietkarte festgelegte Standardbeihilfeobergrenze für große Unternehmen angewandt würde. Die Investitionszulage kann danach für solche Investitionen, die zu einem großen Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen erfüllt, erst festgesetzt werden, wenn eine Genehmigung der Kommission vorliegt. Der höchstzulässige Gesamtförderbetrag beträgt nach der genehmigten Fördergebietkarte in Fördergebieten im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a des EG-Vertrages (A-Fördergebiet – bis Ende 2010 sind das alle neuen Bundesländer) 30 Mio. Euro (30 Prozent Beihilfehöchstintensität) – 75 Prozent davon sind die im Absatz 3 benannten 22,5 Mio. Euro. In Fördergebieten im Sinne des Arti-

---

<sup>4</sup> ABl. EG Nr. C 70, S. 8.

<sup>5</sup> ABl. EU Nr. C 263, S. 3.

<sup>6</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 199-201; zu weiteren Einzelheiten der Anwendung des MSR 2002 wird auf die Rn. 160 bis 170 des BMF-Schreibens vom 20.01.2006 (BStBl. I, 119) verwiesen.

kels 87 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrages (C-Fördergebiet – der Teil des Landes Berlin, der nicht in der Anlage 1 des Gesetzes benannt ist) beträgt der Beihilfemaximalbetrag 15 Prozent, der höchstzulässige Gesamtförderbetrag daher 15 Mio. Euro – 75 Prozent davon sind 11,25 Mio. Euro. Vom statistischen Effekt betroffene Gebiete des Fördergebiets im Sinne des § 1 Absatz 2 sind Brandenburg-Südwest, Leipzig und Halle. Im Jahr 2010 erfolgt eine Überprüfung auf der Grundlage des dann aktuellen Dreijahresdurchschnitts des Pro-Kopf-BIP. Falls das Pro-Kopf-BIP unter 75 Prozent des EU-25-Durchschnitts sinkt, werden diese Regionen weiterhin gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a des EG-Vertrages mit einem Beihilfemaximalbetrag von 30 Prozent förderfähig sein; andernfalls werden sie auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrages mit einem Beihilfemaximalbetrag von 20 Prozent gefördert werden können. Der höchstzulässige Gesamtförderbetrag würde dann in diesen Gebieten ab 1. Januar 2011 20 Mio. Euro betragen – 75 Prozent davon sind 15 Mio. Euro. Nur für den Fall, dass die benannten Gebiete insgesamt oder auch nur teilweise hiervon ab 2011 betroffen sind, wurde die entsprechende Einschränkung bereits mit im Gesetz aufgenommen. Auf die Höhe der nach § 5 festzusetzenden Investitionszulage hat diese Regelung aber keine Auswirkung. Soll für ein Erstinvestitionsvorhaben der jeweils zulässige Höchstbetrag überschritten werden, ist eine Einzelfallgenehmigung bei der Kommission einzuholen<sup>7</sup>.

Wird auf der Grundlage des InvZulG 2010 eine Investitionszulage für nicht anmeldepflichtige große Investitionsvorhaben gewährt, sind der Europäischen Kommission binnen 20 Arbeitstagen ab Festsetzung der Investitionszulage die angeforderten Angaben zu übermitteln. Die Frist beginnt dabei zum Zeitpunkt der ersten Festsetzung der Investitionszulage für ein großes Investitionsvorhaben zu laufen. Erstreckt sich das große Erstinvestitionsvorhaben über mehrere Jahre und erfolgt für mehr als ein Jahr eine Festsetzung der Investitionszulage, ist für jede Festsetzung eine gesonderte Mitteilung erforderlich. Wurde dasselbe Erstinvestitionsvorhaben auch mit GRW-Zuschüssen gefördert, ist die Meldung mit der zuständigen GRW<sup>8</sup>-Behörde abzustimmen. Die Kommission veröffentlicht diese zusammenfassenden Angaben im Internet<sup>9</sup>.

Ist ein Erstinvestitionsvorhaben einzelnotifizierungspflichtig, weil die insgesamt festzusetzende Investitionszulage den Wert von 22,5 Mio. Euro bzw. 11,25 Mio. Euro

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 16/10291, S. 19.

<sup>8</sup> Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

<sup>9</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 218.

überschreiten wird, darf die Investitionszulage erst nach einer Einzelfallgenehmigung durch die Europäische Kommission gewährt werden. In diesen Fällen ist für die betroffenen Investitionen bis zum Ergehen der Entscheidung der Europäischen Kommission die Investitionszulage vorläufig nach § 165 AO mit 0 Euro festzusetzen. Liegt die Entscheidung der Europäischen Kommission vor, ist die Festsetzung entsprechend zu ändern. Dabei darf die für das Investitionsvorhaben insgesamt zu gewährende Beihilfe einschließlich der Investitionszulage den in der Entscheidung der Kommission genehmigten Höchstfördersatz nicht überschreiten. Wird ein Großvorhaben, das der Einzelnotifizierungspflicht unterliegt, auch mit anderen öffentlichen Mitteln (insbesondere GRW-Zuschüssen) gefördert, erfolgt die Vorlage bei der EU-Kommission regelmäßig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der anderen Fördermittel. Wird ein Vorhaben der Kommission zur Genehmigung vorgelegt, kann die Investitionszulage erst nach der Entscheidung der Kommission festgesetzt werden<sup>10</sup>.

*Zu Absatz 4:*

Absatz 4 konkretisiert für bestimmte, in der Anlage 2 zum Gesetz aufgeführte sensible Sektoren die Anwendbarkeit des InvZulG 2010. So sind von der Freistellung des Gesetzes zur Anmeldung bei der Kommission durch die Gruppenfreistellungsverordnung nicht Investitionszulagen in den Bereichen der Fischerei- und Aquakultur (Anlage 2 Nr. 5), Schiffbau (Anlage 2 Nr. 2), der Stahlindustrie (Anlage 2 Nr. 1) und der Kunstfaserindustrie (Anlage 2 Nr. 3) betroffen. In den Sektoren Stahlindustrie und Kunstfaserindustrie ist jede Form der Beihilfe nach den für diese Sektoren geltenden Rechtsvorschriften der Kommission vollständig ausgeschlossen. Hingegen ist eine Beihilfe in den Sektoren Fischerei- und Aquakultur sowie Schiffbau unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Investitionszulagen hierfür sind daher ebenfalls der Kommission zur Genehmigung vorzulegen<sup>11</sup>. Die Regelung unterscheidet also zwischen den sensiblen Sektoren, die gänzlich von der Förderung ausgeschlossen (**Förderausschluss**) sind und den Sektoren in denen eine Investitionszulage zwar möglich ist, diese aber einer Einzelgenehmigung durch die Kommission bedarf (**eingeschränkte Fördermöglichkeit**).

Beihilfen für Erstinvestitionsvorhaben in der Stahlindustrie sind gemäß Rn. 27 des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13.

---

<sup>10</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 219, 220.

<sup>11</sup> BT-Drs. 16/10291, S. 19.

Februar 2002<sup>12</sup> sowie gemäß Rn. 8 der Regionalleitlinien 2007-2013<sup>13</sup> nicht zulässig<sup>14</sup>. Im Sinne der Regionalleitlinien zählen alle Unternehmen, die die nachstehend aufgeführten Stahlerzeugnisse herstellen, zur **Stahlindustrie** (die Angaben in Klammern geben den Code der Kombinierten Nomenklatur<sup>15</sup> wieder):

- Roheisen (7201),
- Ferrolegierungen (7202 11 20, 7202 11 80, 7202 99 11),
- Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm (7203),
- Eisen und nichtlegierter Stahl (7206),
- Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl (7207 11 11, 7207 11 14, 7207 11 16, 7207 12 10, 7207 19 11, 7207 19 14, 7207 19 16, 7207 19 31, 7207 20 11, 7207 20 15, 7207 20 17, 7207 20 32, 7207 20 51, 7207 20 55, 7207 20 57, 7207 20 71),
- Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl (7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37, 7208 38, 7208 39, 7208 40, 7208 51, 7208 52, 7208 53, 7208 54, 7208 90 10, 7209 15 00, 7209 16, 7209 17, 7209 18, 7209 25 00, 7209 26, 7209 27, 7209 28, 7209 90 10, 7210 11 10, 7210 12 11, 7210 12 19, 7210 20 10, 7210 30 10, 7210 41 10, 7210 49 10, 7210 50 10, 7210 61 10, 7210 69 10, 7210 70 31, 7210 70 39, 7210 90 31, 7210 90 33, 7210 90 38, 7211 13 00, 7211 14, 7211 19, 7211 23 10, 7211 23 51, 7211 29 20, 7211 90 11, 7212 10 10, 7212 10 91, 7212 20 11, 7212 30 11, 7212 40 10, 7212 40 91, 7212 50 31, 7212 50 51, 7212 60 11, 7212 60 91),
- Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl (7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91, 7213 99),
- anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl (7214 20 00, 7214 30 00, 7214 91, 7214 99, 7215 90 10),
- Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl (7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 31, 7216 32, 7216 33, 7216 40, 7216 50, 7216 99 10),
- Rostfreistahl (7218 10 00, 7218 91 11, 7218 91 19, 7218 99 11, 7218 99 20),

---

<sup>12</sup>ABl. EU 2001 Nr. C 368, S. 10 ff..

<sup>13</sup> ABl. EU 2006, Nr. C 54, S. 13 ff..

<sup>14</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 227.

<sup>15</sup> ABl. EU 2001 Nr. L 279, S. 1.

- Walzdraht aus nichtrostendem Stahl (7219 11 00, 7219 12, 7219 13, 7219 14, 7219 21, 7219 22, 7219 23 00, 7219 24 00, 7219 31 00, 7219 32, 7219 33, 7219 34, 7219 35, 7219 90 10, 7220 11 00, 7220 12 00, 7220 20 10, 7220 90 11, 7220 90 31),
- Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl (7221 00, 7222 11, 7222 19, 7222 30 10, 7222 40 10, 7222 40 30),
- Halbzeug aus anderem legierten Stahl (7225 11 00, 7225 19, 7225 20 20, 7225 30 00, 7225 40, 7225 50 00, 7225 91 10, 7225 92 10, 7225 99 10, 7226 11 10, 7226 19 10, 7226 19 30, 7226 20 20, 7226 91, 7226 92 10, 7226 93 20, 7226 94 20, 7226 99 20),
- Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl (7224 10 00, 7224 90 01, 7224 90 05, 7224 90 08, 7224 90 15, 7224 90 31, 7224 90 39, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90, 7228 10 10, 7228 10 30, 7228 20 11, 7228 20 19, 7228 20 30, 7228 30 20, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61, 7228 30 69, 7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 10, 7228 70 10, 7228 70 31, 7228 80),
- Spundwände (7301 10 00),
- Schienen und Bahnschwellen (7302 10 31, 7302 10 39, 7302 10 90, 7302 20 00, 7302 40 10, 7302 10 20),
- nahtlose Rohre und Hohlprofile (7303, 7304), sowie
- geschweißte oder genietete Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm aus Eisen oder Stahl (7305).

Rechtsgrundlage für den **Schiffbau** sind die Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau<sup>16</sup> und die Mitteilung der Kommission betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Rahmenbestimmungen über staatliche Beihilfen an den Schiffbau<sup>17</sup>. Die Bestimmungen gelten für den Schiffbau, Schiffsumbau und die Schiffsreparatur. Beihilfen für den Schiffbau sind staatliche Beihilfen, die einer Werft, einer verbundenen Einheit, einem Schiffseigner und Dritten direkt oder indirekt für den Bau, die Reparatur oder den Umbau von Schiffen gewährt werden<sup>18</sup>.

Im Sinne der Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau bezeichnet der Ausdruck<sup>19</sup>:

---

<sup>16</sup> ABl. EU 2003 Nr. C 317, S. 11.

<sup>17</sup> ABl. EU 2006 Nr. C 260, S. 7.

<sup>18</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007.

<sup>19</sup> so das BMF-Schreiben v. 01.06.2006, Anlage 6.



1. „**Schiffbau**“ den Bau in der Gemeinschaft von „seegängigen Handelsschiffen mit Eigenantrieb,
2. „**Schiffsreparatur**“ die in der Gemeinschaft durchgeführte Reparatur oder Instandsetzung von „seegängigen Handelsschiffen mit Eigenantrieb“,
3. „**Schiffsumbau**“ den in der Gemeinschaft durchgeführten Umbau der „Seeschiffe mit Eigenantrieb“ von mindestens 1 000 BRZ, sofern er zu einer umfassenden Änderung des Ladeprogramms, des Rumpfes, des Antriebssystems oder der Fahrgastunterbringung führt,
4. „**seegängige Handelsschiffe mit Eigenantrieb**“:
  - Schiffe von mindestens 100 BRZ für die Beförderung von Personen und/oder Gütern,
  - Schiffe von mindestens 100 BRZ für die Durchführung von Sonderaufgaben (z. B. Schwimmbagger und Eisbrecher),
  - Schlepper einer Leistung von mindestens 365 kW,
  - Fischereifahrzeuge von wenigstens 100 BRZ bei Ausfuhrkrediten und Entwicklungshilfe entsprechend dem OECD-Übereinkommen von 1998 über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite und der Sektorvereinbarung über Exportkredite für Schiffe oder jeglicher Vereinbarung über deren Änderung oder Ersetzung sowie den Gemeinschaftsregeln für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, sowie
  - unfertige Gehäuse der unter Ziffer i) bis v) genannten Schiffe, die freischwimmend und beweglich sind.

In diesem Sinne gilt ein Schiff als „**Seeschiff mit Eigenantrieb**“, wenn ihm sein ständiger Antrieb und seine Steuerung alle Merkmale der Hochseetüchtigkeit verleihen. Hiervon ausgenommen sind Militärschiffe (d. h. Kriegsschiffe und sonstige Angriffs- oder Verteidigungsfahrzeuge, die nach ihren grundlegenden strukturellen Merkmalen und ihren Fähigkeiten ausschließlich für militärische Zwecke bestimmt sind) und an sonstigen Schiffen, ausschließlich für militärische Zwecke vorgenommene Änderungen oder Hinzufügungen, sofern es sich bei den Maßnahmen oder Vorkehrungen an diesen Schiffen, den Änderungen oder Hinzufügungen nicht um verschleierte Maßnahmen zugunsten der gewerblichen Schiffbauindustrie handelt, die mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht zu vereinbaren sind.

5. „**verbundene Einheit**“ eine natürliche oder juristische Person, die:

- Eigentümerin eines Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmens ist oder dieses kontrolliert, oder
- sich direkt oder indirekt durch Aktienbesitz oder auf andere Weise im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmens befindet.

Die Kontrolle liegt vor, wenn eine Person oder ein Unternehmen, die/das im Schiffbau, in der Schiffsreparatur oder im Schiffsumbau tätig ist, einen Anteil von mehr als 25 % an der jeweils anderen Person oder dem jeweils anderen Unternehmen besitzt.

Sämtliche Vorhaben zur Gewährung von Beihilfen für den Schiffbau, die Schiffsreparatur oder den Schiffsumbau sind bei der EU-Kommission vor Gewährung der Beihilfe anzumelden. Beihilfen für den Schiffbau können nur genehmigt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Beihilfen werden für Investitionen zur Sanierung oder Modernisierung bestehender Werften gewährt, die nicht mit deren finanzieller Umstrukturierung verknüpft sind, um die Produktivität der vorhandenen Anlagen zu erhöhen.
2. Die Beihilfe ist auf die förderbaren Ausgaben gemäß der Definition in den anwendbaren gemeinschaftlichen Leitlinien für Regionalbeihilfen beschränkt<sup>20</sup>.

Beihilfen für Investitionsvorhaben in der Kfz-Industrie, die 5 Mio. Euro übersteigen, sind gemäß Rn. 42a des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002<sup>21</sup> nur mit einer Beihilfeshöchstintensität von 30 % des durch die Fördergebietskarte 2004-2006 festgelegten regionalen Beihilfeshöchstsatzes zulässig<sup>22</sup>.

1. Der „**Kfz-Sektor**“<sup>23</sup> umfasst die Entwicklung, die Herstellung und den Zusammenbau von „Kraftfahrzeugen“, von „Motoren für Kraftfahrzeuge“ und von „Baugruppen bzw. Teilsystemen“ für diese Kraftfahrzeuge oder Motoren durch einen Kfz-Hersteller oder durch einen „erstrangigen Zulieferer“, im letztgenannten Fall nur im Rahmen eines „Gesamtprojekts“.

---

<sup>20</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 229, 230.

<sup>21</sup> ABl. EU 2001 Nr. C 368, 10 ff..

<sup>22</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 231.

<sup>23</sup> Die Definition der KfZ-Industrie ergibt sich aus Anlage 7 des BMF-Schreibens vom 20.01.2006.

2. Der Begriff „**Kraftfahrzeuge**“ umfasst Personenkraftwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Straßenzugmaschinen, Omnibusse, Reisebusse und sonstige gewerblich genutzte Fahrzeuge. Der Begriff umfasst nicht Rennwagen, verkehrserferne Fahrzeuge (z. B. Schnee- und Golfmobile), Motorräder, Anhänger, land- und forstwirtschaftliche Traktoren, Wohnwagen, Spezial-LKW und -lieferwagen (z. B. Spritzen- und Werkstattwagen), Muldenkipper, Kraftkarren (z. B. Last-, Stapel- und Portalkraftkarren) und Militärfahrzeuge.
3. Der Begriff „**Kfz-Motoren**“ umfasst Diesel- und Verbrennungsmotoren sowie Elektro-, Turbinen-, Gas-, Hybrid- und sonstige Motoren für die vorstehend definierten „Kraftfahrzeuge“.
4. Eine **Baugruppe** oder ein **Teilsystem** ist eine Gesamtheit von primären Komponenten für ein Kraftfahrzeug oder einen Motor, die von einem erstrangigen Zulieferer hergestellt, zusammengebaut bzw. montiert und durch computergestütztes Bestellwesen oder Just-In-Time-Fertigung geliefert wird. Die Logistikdienste wie Beschaffung und Lagerhaltung sowie die Ausführung von mit der Produktion zusammenhängenden Arbeiten durch Zulieferunternehmen (z. B. Lackieren von Teilmontagen) werden wie eine Baugruppe bzw. ein Teilsystem behandelt.
5. Der Begriff „**erstrangiger Zulieferer**“ umfasst einen von einem Hersteller unabhängigen oder nicht unabhängigen Zulieferer, der die Verantwortung für Konzeption und Entwicklung teilt und für ein Industrieunternehmen der Kfz-Industrie in Fertigungs- oder Montagephasen die Teilsysteme bzw. Baugruppen fertigt, montiert und/oder liefert. Dieser Industriepartner ist an den Hersteller häufig durch einen Vertrag gebunden, dessen Dauer der Lebensdauer des Modells annähernd entspricht (z. B. bis zum Neudesign). Ein erstrangiger Zulieferer kann Dienstleistungen, insbesondere Logistikdienste wie die Verwaltung einer Versorgungszentrale, erbringen.
6. Ein Hersteller kann am eigentlichen Investitionsstandort oder auf einem Industriegelände im Umkreis des Werks ein Projekt von erstrangigen Zulieferern integrieren, das/die dazu bestimmt ist/sind, die Lieferung von Baugruppen bzw. Teilsystemen für Fahrzeuge oder Motoren im Rahmen seines Projekts sicherzustellen. Diese Projekte in ihrer Gesamtheit werden als „**Gesamtprojekt**“ bezeichnet. Das Gesamtprojekt erstreckt sich über die gleiche Dauer wie das Investitionsvorhaben des Kfz-Herstellers. Um die Investition eines erstrangigen Zulieferers in die Definition eines Gesamtprojekts integrieren zu können, muss wenigstens die

Hälfte der aus dieser Investition stammenden Produktion dem Hersteller in dessen Fabrik geliefert werden<sup>24</sup>.

Da der Multisektorale Regionalbeihilferahmen nur bis zum 31. Dezember 2006<sup>25</sup> Anwendung findet und die Regionalleitlinien 2007-2013<sup>26</sup> keine Einschränkungen für Beihilfen in der Kfz-Industrie enthalten, gilt die Einschränkung nur noch für vor dem 1. Januar 2007 begonnene Erstinvestitionsvorhaben<sup>27</sup>.

Beihilfen für Investitionsvorhaben in der Kunstfaserindustrie sind gemäß Rn. 42b des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002<sup>28</sup> sowie gemäß Rn. 8 der Regionalleitlinien 2007-2013<sup>29</sup> nicht zulässig. Die **Kunstfaserindustrie** wird wie folgt definiert<sup>30</sup>:

- Herstellung/ Texturierung aller Arten von Fasern und Garnen auf der Basis von Polyester, Polyamid, Acryl und Polypropylen, ungeachtet ihrer Zweckbestimmung, oder
- Polymerisation (einschließlich Polykondensation), sofern sie Bestandteil der Herstellung ist, oder
- jedes zusätzliche industrielle Verfahren, das mit der Errichtung von Herstellungs- bzw. Texturierungskapazitäten durch das begünstigte Unternehmen oder ein anderes Unternehmen desselben Konzerns einhergeht und das in der betreffenden Geschäftstätigkeit in der Regel Bestandteil der Faserherstellung bzw. -texturierung ist.

Rechtsgrundlage für den **Landwirtschaftssektor** ist der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor<sup>31</sup>. Der Gemeinschaftsrahmen ist zum 31. Dezember 2006 ausgelaufen, daher gilt die Vorschrift nur noch für Erstinvestitionsvorhaben, mit denen der Investor vor dem 1. Januar 2007 begonnenen hat. Seit dem 1. Januar 2007 gilt im Bereich der Landwirtschaft die Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor<sup>32</sup>. Gemäß Rn. 42 dieser Rahmenrege-

---

<sup>24</sup> BMF-Schreiben v. 06.01.2005.

<sup>25</sup> ABl. EU 2001 Nr. C 368, S. 10 ff..

<sup>26</sup> ABl. EU 2006 Nr. C 54, S. 13 ff..

<sup>27</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 232.

<sup>28</sup> ABl. EU 2001 Nr. C 368, S. 10 ff..

<sup>29</sup> ABl. EU 2006 Nr. C 54, S. 13 ff..

<sup>30</sup> vgl. Anhang II der Regionalleitlinien, ABl. EU 2006 Nr. C 54, S. 35.

<sup>31</sup> ABl. EG 2000 Nr. C 28, S. 2.

<sup>32</sup> ABl. EU 2006 Nr. C 319, S. 1.

lung werden Beihilfen zugunsten von Betrieben des Sektors Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a oder c des EG-Vertrags vereinbar erklärt, wenn alle Bedingungen einer der folgenden Vorschriften erfüllt sind<sup>33</sup>:

1. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001<sup>34</sup>,
2. Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission<sup>35</sup>,
3. Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013<sup>36</sup>.

Nicht unter die Regionalleitlinien 2007-2013 fällt im Bereich der Landwirtschaft die Herstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Anhang I zum EG-Vertrag aufgeführt sind. Sie gelten jedoch für die Verarbeitung und Vermarktung dieser Erzeugnisse, aber nur in dem im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor oder in einer Nachfolgefassung festgelegten Ausmaß. Da das InvZulG 2010 alle nach der Rahmenregelung im Agrarsektor erforderlichen Vorschriften erfüllt, sind im Sektor Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nicht die Bestimmungen der Rahmenregelung, sondern die der Regionalleitlinien 2007-2013 und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>37</sup> zu beachten. Investitionen im Bereich **Herstellung landwirtschaftlicher Produkte** fallen nicht unter die vom InvZulG 2007 begünstigten Tätigkeiten. Die Rahmenregelung im Agrarsektor findet daher im InvZulG 2010 keine Anwendung. Gleichwohl sollten Erstinvestitionsvorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, die nach den Regionalleitlinien notifizierungspflichtig sind, vorsorglich erst begonnen werden, wenn die Europäische Kommission dies ausdrücklich genehmigt hat.

Um ein **landwirtschaftliches Erzeugnis** handelt es sich, wenn es im Anhang I zum EG-Vertrag genannt ist. Außerdem zählen zu den landwirtschaftlichen Ereignissen bestimmte Korkerzeugnisse (grob Erzeugniszugerichteter Naturkork, Waren aus Naturkork, Presskork und Waren aus Presskork) und Imitations- und Substitutionserzeugnisse für Milcherzeugnisse, die sich in ihrer Zusammensetzung dadurch unterscheiden, dass sie neben etwaigen Milchbestandteilen Fett- oder Eiweißstoffe enthal-

---

<sup>33</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. auch Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 235.

<sup>34</sup> ABl. EU 2001, Nr. L 10, S. 33 ff.

<sup>35</sup> ABl. EU 2006, Nr. L 302, S. 29ff.

<sup>36</sup> ABl. EU 2006 Nr. C 319, S. 1.

<sup>37</sup> ABl. EU 2008 Nr. L 214, S. 3ff.

ten, die nicht aus Milch stammen. **Fischereierzeugnisse** unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Landwirtschaftssektors, obwohl sie im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführt sind. Für sie gilt vielmehr der Fischerei- und Aquakultursektor. Die **Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** i.S.d. Gemeinschaftsrahmens wird definiert als die Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, bei der durch den Vorgang wiederum ein landwirtschaftliches Erzeugnis entsteht, das im Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt ist. Beispiele hierfür sind die Herstellung von Saft aus Obst oder die Schlachtung von Tieren zur Fleischgewinnung. Die Verarbeitung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Erzeugnissen zu darin nicht genannten Erzeugnissen fällt daher nicht in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrahmens (z.B. Herstellung von Backerzeugnissen aus Getreidemehl). Ein Abgleich der zu beurteilenden Erzeugnisse mit den im Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Produkten ist anhand der Zolltarifnummer des Produkts möglich. Betriebe, die ihre Waren exportieren, kennen regelmäßig die Zolltarifnummer ihrer Produkte. Zur Orientierung kann mit Hilfe einer im Internet abrufbaren EU-Datenbank ein Abgleich der Zolltarifnummer des Produkts mit den Zolltarifnummern des Anhangs I des EG-Vertrags erfolgen. Im Zweifelsfall kann durch eine Zolltarifauskunft geklärt werden, ob ein bestimmtes Erzeugnis zu den im Anhang I genannten Produkten gehört. Solche Auskünfte erteilen:

- OFD Cottbus, Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Berlin, Grellstraße 16-31, 10409 Berlin für Waren der Kapitel 10, 11, 20, 22, der Positionen 2301, 2302 und 2307 bis 2309 sowie der Kap. 86 bis 92 und 94 bis 97 der Zollnomenklatur,
- OFD Hamburg, Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt, Baumacker 3, 22523 Hamburg, für Waren der Kapitel 2, 3, 5, 9, 12 bis 16, 18, 23 (ohne Positionen 2301, 2302 und 2307 bis 2309) 24 und 27, der Positionen 3505 und 3506 sowie der Kapitel 38 bis 40, 45 und 46 der Zollnomenklatur,
- OFD Koblenz, Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt 60327 Frankfurt a. Main für Waren der Kapitel 25, 32, 34 bis 37(ohne Positionen 3505 und 3506), 41 bis 43 und 50 bis 70 der Zollnomenklatur,
- OFD Köln, Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt, Merianstr. 110, 50765 Köln, für Waren der Kapitel 17, 26, 28 bis 31, 33, 47 bis 49, 71 bis 83, und 93 der Zollnomenklatur,

- OFD Nürnberg, Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt München, Landsberger Str. 122, 80339 München, für Waren der Kapitel 1, 4, 6 bis 8, 19, 21, 44, 84 und 85 der Zollnomenklatur<sup>38</sup>.

Unabhängig von der Höhe der begünstigten Aufwendungen kann Investitionszulage im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen i.S.d. Anhang I des EG-Vertrags nur gewährt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der Betrieb des Investors muss auf Grund einer Bewertung der Aussichten seines Unternehmens wirtschaftlich lebensfähig sein.
- Der Betrieb des Investors muss die Mindeststandards im Hinblick auf den Umweltschutz, Hygiene und den Tierschutz erfüllen. Investitionen, die dazu dienen, den Begünstigten in die Lage zu versetzen, neu eingeführte Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz zu erfüllen, sind förderbar. Die Unternehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können dies durch ein von einer öffentlichen Stelle oder einem unabhängigen zu einer solchen Bewertung befähigten Dritten ausgestelltes Zertifikat nachweisen.
- Der Investor muss nachweisen, dass für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten bestehen. Das ist im Hinblick auf die Erzeugnisse, die Investitionsarten und die bestehenden und geplanten Kapazitäten auf geeigneter Ebene zu bewerten. Die Bewertung ist von einer öffentlichen Stelle oder einem Dritten vorzunehmen, der unabhängig und zu einer solchen Bewertung befähigt ist. Die Bewertung muss auf aktuelles Datenmaterial gestützt sein und öffentlich zugänglich sein<sup>39</sup>.

Investitionen, die

- die Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen betreffen, die Milch oder Milcherzeugnisse nachahmen oder ersetzen oder
- die Verarbeitungs- oder Vermarktungstätigkeiten im Zuckersektor betreffen,

sind von jeder Förderung ausgeschlossen<sup>40</sup>.

Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse i.S.d. Anhangs I des EG-Vertrags bestehen so genannte Marktorganisationen. Die in den Marktorganisationen enthaltenen För-

---

<sup>38</sup> BMF-Schreiben v. 06.01.2005 Rn. 184 -188.

<sup>39</sup> BMF-Schreiben v. 06.01.2005, Rn. 189.

<sup>40</sup> BMF-Schreiben a.a.O., Rn. 191.

derausschlüsse schließen eine Förderung mit Beihilfen auch dann aus, wenn sie sich nur auf Zuschüsse der Gemeinschaft bezieht. Im Milchbereich ist eine Förderung nur zulässig, wenn sich die mit der Investition geschaffene Kapazität im Rahmen der verfügbaren Quote hält. Nähere Auskünfte zu den einzelnen Regelungen kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium des Landes erteilen, in dem sich die Betriebsstätte befindet, in der die Investition vorgenommen wird<sup>41</sup>.

Investitionszulage im Fischereisektor ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie mit den Zielen der Wettbewerbspolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik im Einklang steht, so wie es in den Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor<sup>42</sup>, insbesondere i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002<sup>43</sup> über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik und der Verordnungen (EG) Nr. 2792/1999<sup>44</sup> und (EG) Nr. 104/2000<sup>45</sup>, niedergelegt ist. Folgende Bereiche, in denen danach Investitionen förderbar sind, können investitionszulagenrechtlich von Bedeutung sein:

1. Verarbeitung und Vermarktung von **Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur**: Hierunter fallen sämtliche Vorgänge von der Anlandung oder der Ernte bis zum Stadium des Endprodukts, wie z. B. der Umgang mit den Erzeugnissen, die Behandlung, die Produktion und die Verteilung. Nicht förderbar sind Investitionen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die zu anderen Zwecken als dem menschlichen Konsum genutzt und verarbeitet werden sollen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um die Behandlung, Verarbeitung und Vermarktung von Abfällen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Auch nicht förderbar sind Investitionen für den Handel. Eine Verkaufseinrichtung, die in einem fischverarbeitenden Betrieb sowohl dem Verkauf im Betrieb verarbeiteter Produkte als auch nicht selbst hergestellter Handelsware an private Haushalte dient, ist investitionszulagenbegünstigt, wenn der Einsatz für den Verkauf der selbst verarbeiteten Produkte überwiegt. Von der Investitionszulage ausgeschlossener Einzelhandel im Fischerei- und Aquakultursektor ist die Beschaffung von

---

<sup>41</sup> BMF-Schreiben a.a.O., Rn. 192.

<sup>42</sup> ABl. EU 2004 Nr. C 229, S. 5.

<sup>43</sup> ABl. EU 2004, Nr. L 240, S. 19 f..

<sup>44</sup> ABl. EU 1999, Nr. L 337, S. 10ff. bzw. ABl. EU 2000 Nr. L 83, S. 35.

<sup>45</sup> ABl. EU 2000 Nr. L 17, S. 22ff..



Gütern durch ein Unternehmen und deren Veräußerung ohne wesentliche Veränderung an private Haushalte<sup>46</sup>.

## 2. Ausrüstung von Fischereihäfen:

Förderbar sind Investitionen, die vor allem Anlagen und Ausrüstungen mit folgender Zielsetzung betreffen:

- a) Verbesserung der Bedingungen für die Anlandung, Behandlung und Lagerung der Fischereierzeugnisse in den Häfen,
- b) Unterstützung des Einsatzes der Fischereifahrzeuge (Versorgung mit Treibstoff, Eis und Wasser, Instandhaltung und Reparatur der Schiffe),
- c) Ausbau der Kaianlagen zur Verbesserung der Sicherheit beim Anlanden und beim Ein- und Ausladen der Erzeugnisse.

Der Neubau von Fischereifahrzeugen ist nicht förderbar<sup>47</sup>.

Rechtsgrundlagen für den **Verkehrssektor** sind die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4.6.1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17.3.1997<sup>48</sup>, die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr<sup>49</sup> und die Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr<sup>50</sup>. Grundsätzlich dürfen im Verkehrssektor keine Beihilfen gewährt werden. Beihilfen im Verkehrsbereich sind daher einzelnotifizierungspflichtig. Da Verkehrsunternehmen nicht zu den begünstigten Wirtschaftszweigen nach dem InvZulG 2010 gehören, haben die Bestimmungen daher nur geringe Bedeutung für die Investitionszulage. Ob Investitionen in Anlagegüter ggf. unter die Beihilfebeschränkungen des Verkehrssektors fallen und somit vor Gewährung der Investitionszulage zu notifizieren wären, ist im Einzelfall zu prüfen<sup>51</sup>.

---

<sup>46</sup> BFH-Urteil v. 19.10.2006 – III R 51/04 - BFHE 215, 433 = BStBl. II 2007, 329 = ZSteu 2007, R114-R115 = BFH/NV 2007, 611-612 = Information StW 2007, 208-209 = HFR 2007, 364-365 = BFH-PR 2007, 207-208 = DStRE 2007, 754-756.

<sup>47</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 240.

<sup>48</sup> ABl. EG 1997 Nr. L 84, S. 6.

<sup>49</sup> ABl. EU 2004 Nr. C 13, S. 3.

<sup>50</sup> ABl. EG 1994 Nr. C 350, S. 5.

<sup>51</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 241, 242.

*Zu Absatz 5:*

Nach Absatz 5 darf eine Investitionszulage erst festgesetzt werden, wenn der Anspruchsberechtigte einer gegen ihn erlassenen Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung nachgekommen ist. Vor Rückzahlung einer zurückgeforderten Beihilfe darf keine neue Beihilfe gewährt werden. Auch diese Regelung ist eine Voraussetzung zur Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung<sup>52</sup>. Die Befugnis der Kommission zur Rückforderung umfasst einen Zeitraum von zehn Jahren (Artikel 15 Absatz 1 Beihilfeverfahrensordnung (BVVO))<sup>53</sup>. Das Rückforderungsverfahren richtet sich gemäß Artikel 14 Absatz 3 BVVO nach nationalen Vorschriften. Hat ein Unternehmen aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission eine Rückforderungsanordnung über die Rückzahlung einer Beihilfe erhalten, darf eine Investitionszulage erst festgesetzt werden, wenn das Unternehmen den Rückforderungsbetrag vollständig zurückgezahlt hat<sup>54</sup>.

*Zu Absatz 6:*

Absatz 6 bestimmt – weil Unternehmen in Schwierigkeiten nicht von der Gruppenfreistellungsverordnung erfasst werden – dass die Investitionszulage für solche Unternehmen immer erst nach Genehmigung durch die Kommission festgesetzt werden darf. Es gibt keine gemeinschaftsrechtliche Festlegung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“<sup>55</sup>. In der U.i.S.-Mitteilung<sup>56</sup> geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befände, wenn es nicht in der Lage sei, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt würden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben würden, wenn der Staat nicht eingreifen würde. Diese eher vage Beschreibung eines Unternehmens in Schwierigkeiten (U.i.S.) untersetzt die Kommission mit den sogenannten Kriterien<sup>57</sup> und den sog. Symptomen<sup>58</sup>. Dabei sind Gegenstand und Funktion der „Kriterien“ und der „Symptome“ wie

---

<sup>52</sup> BT-Drs. 16/10291, S. 19.

<sup>53</sup> VO (EG) Nr. 659/1999 in: ABl. EU 1999 Nr. L 83, S. 1ff..

<sup>54</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 224.

<sup>55</sup> EuG-Urteil v. 15.06.2005 - T-349/03, Rn. 183, zitiert nach Juris (eingesehen am 29.03.2009).

<sup>56</sup> Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung, Mitteilung der Kommission 2004/C 244/02 in: ABl. EU 2004 Nr. C 244, S. 1 ff..

<sup>57</sup> Rn. 10 der Uis-Leitlinie.

<sup>58</sup> Rn. 11 der Uis-Leitlinie.

nachstehend aufgezeigt wird, unterschiedlich ausgeprägt. Zu den Einzelheiten vgl. Anhang 1 zu § 9.

/